

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10.03.2027, 10:00 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund, Blatt 35346,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Kley, Flur 5, Flurstück 194, Hof- und Gebäudefläche, Hoddenfeld 41, Größe: 159 m²

Grundbuch von Dortmund, Blatt 35346,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Kley, Flur 5, Flurstück 205, Weg, daselbst, Größe: 11 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das 159 m² große Wohngrundstück mit einem vollunterkellerten zweigeschossigen Reihemittelhaus (angenommenes Baujahr ca. 1956) mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Die vermietbare Wohnfläche beträgt 88,00 m².

Die Aufteilung ist wie folgt: EG (Diele, Küche, Wohnen) 46,54 m²; OG (Flur, WC, Kind 1, Eltern) 27,74 m²; DG (Kind 2) 10,65 m²; Dachterasse im OG zu 1/4 5,25 m².

Gartenseitig erfolgte eine Erweiterung durch einen eingeschossigen vollunterkellerten Anbau sowie weitere Kellerräume unter der Terrasse.

Das Wegegrundstück ist 11 m² groß und unbebaut.

Die Einzelwerte betragen:

Wohngebäude: 272.000,00 EUR

Wegegrundstück: 500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

272.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kley Blatt 35346, Ifd. Nr. 3	272.000,00 €
- Gemarkung Kley Blatt 35346, Ifd. Nr. 4	500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder

des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.